

An das  
Bundesministerium für Justiz

Per Mail:  
team.s@bmj.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)  
Kompetenzstelle A (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.680.923

## **Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Der Datenschutzrat hat in seiner 253. Sitzung am 20. Oktober 2020 einstimmig beschlossen,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Allgemeines**

- Laut den Erläuterungen zum Entwurf** sind Hass und Hetze in sozialen Medien und im Internet ein globales gesellschaftspolitisches Phänomen, dessen Relevanz aufgrund des technologischen Wandels der Kommunikationsformen in den letzten Jahrzehnten massiv zugenommen hat. Der Hass richtet sich dabei aber nicht nur gegen Gruppen, die von den Tätern als anders oder fremd wahrgenommen werden, sondern trifft in vielen Fällen auch Einzelpersonen. Ein wesentlicher Teil der Angriffe beruht auf rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen oder homophoben Motiven und reicht von Beleidigungen und Beschimpfungen bis hin zu gefährlichen Drohungen, Verhetzung oder Cybermobbing. Besonders belastend stellt sich die Situation für die Betroffenen aufgrund der breiten Öffentlichkeit im digitalen Raum dar, was durch die Tatsache verstärkt wird, dass rechtswidrige Inhalte oftmals nicht oder sehr spät gelöscht werden und so für lange Zeit online sichtbar bleiben. Obwohl man sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene bereits mit großen Kommunikationsplattformbetreibern wie beispielsweise Twitter oder Facebook auf einen Verhaltenskodex und entsprechende Vereinbarungen zur raschen

Löschung von Hasspostings verständigt hat, wird den Löschungsersuchen einzelner Benutzer durch die Anbieter\*innen sozialer Medien oftmals nicht in zufriedenstellender Weise nachgekommen.

- 2 Dass sich der Hass aber nicht „nur“ auf das Internet oder bloße Worte beschränkt, sondern diesen in den schlimmsten Fällen auch entsprechende Gewalttaten folgen können, hat sich in den vergangenen Jahren durch zahlreiche ideologisch motivierte Attentate bzw. körperliche Übergriffe auf besonders tragische Weise gezeigt. Viele der späteren Täter haben sich im Vorfeld in einschlägigen Internetforen ausgetauscht oder auf den Plattformen sozialer Medien ihre Gesinnung durch das Verfassen entsprechender Hasskommentare zum Ausdruck gebracht. Die verübten Übergriffe führten ihrerseits wiederum zu Beifallsbekundungen im Internet und ausdrücklicher Befürwortung der dahinterstehenden Motive.
- 3 Der Schutz vor Gewalt und Hass im Netz stellt daher einen zentralen Punkt im Kapitel „Justiz & Konsumentenschutz“ des Regierungsprogrammes 2020-2024 der österreichischen Bundesregierung dar.
- 4 Mit gemeinsamem Vortrag an den Ministerrat (Zirkulationsbeschluss vom 9. Juli 2020) der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für EU und Verfassung sowie der Bundesministerin für Frauen und Integration wurden die entsprechenden Vorhaben zur effizienten Bekämpfung von Hass im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen dargelegt und die Einsetzung einer ressortübergreifenden Task Force beschlossen. Die vorgesehenen Maßnahmen beinhalten dabei in strafrechtlicher Hinsicht unter anderem die Einführung eines Upskirting-Verbots sowie Nachschärfungen im Bereich des materiellen Strafrechts (insbesondere bei Verletzungen des Bildnisschutzes, Hasspostings und Cyber-Mobbing), Maßnahmen im Strafprozessrecht zur effektiven Strafverfolgung von Hasskriminalität und zum Opferschutz und Anpassungen im Bereich des Medienrechts.
- 5 Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die erforderlichen legislativen Maßnahmen im materiellen Strafrecht, im Strafprozessrecht und im Mediengesetz umgesetzt werden.
- 6 **1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs im Bereich des materiellen Strafrechts**
  - Ausweitung des Tatbestandes des § 107c StGB („fortdauernde“ statt fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – „Cybermobbing“);

- Einführung des neuen Straftatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen, insb. „Upskirting“ (§ 120a StGB);
- Erweiterung des Tatbestandes des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Verhetzung) durch Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen und damit Gleichstellung mit solchen Beleidigungen geschützter Gruppen.

7 Im materiellen Strafrecht sind verschiedene Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes sowie des Bildnisschutzes geplant. So soll durch die Ausweitung des § 107c StGB nunmehr bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches strafrechtlich verfolgt werden können. Dem Vorbild anderer europäischer Staaten folgend (UK, DE) soll der strafrechtliche Bildnisschutz künftig durch Schaffung eines neuen Tatbestands gegen unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere das sogenannte „Upskirting“, also (heimliche) Bildaufnahmen unter den Rock sowie deren Verbreitung, mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen verbessert werden. Durch zusätzliche Aufnahme der gegen die Menschenwürde gerichteten Beschimpfungen von Einzelpersonen in die Bestimmung des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB werden derartige Fälle künftig als Verhetzung mit entsprechend höherer Strafdrohung geahndet werden können.

## 8 **2. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs im Bereich des Medienrechts**

- Ausdehnung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern sowie auf Zeugen von Straftaten (§ 7a Abs. 1a MedienG);
- Entsprechend dem Auftrag im Regierungsprogramm, „bei Verletzung des Identitätsschutzes bzw. bei bloßstellender Berichterstattung über Opfer von Straftaten“ die „Entschädigungsbeträge im MedienG“ zu erhöhen: deutliche Anhebung der Entschädigungshöchstbeträge nach §§ 7, 7a und 7b; zugleich auch Inflationsanpassung und einheitliche Höhe für alle fünf Entschädigungstatbestände (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) von 40 000 Euro, in besonders schweren Fällen (besonders schwerwiegende Auswirkungen der Rechtsverletzung und besonders schwerwiegende Verstöße gegen die gebotene journalistische Sorgfalt) von 100 000 Euro; Einführung einer Untergrenze (§ 8 Abs. 1 MedienG);

- Verlängerung der Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche auf ein Jahr für Opfer, die von einer Straftat besonders betroffen sind, und auf nahe Angehörige des Opfers eines Tötungsdelikts und Zeugen einer solcher Tat (§ 8a Abs. 2 MedienG);
- Anpassung der Regelungen über die Verjährung (der Strafbarkeit) eines Medieninhaltsdelikts für abrufbare periodische elektronische Medien (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. b MedienG), also insbesondere Websites, indem festgelegt wird, dass die Verjährungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn die Mitteilung oder Darbietung gelöscht wird (§ 32 MedienG);
- Klarstellung, dass die Verjährung (der Strafbarkeit) eines Medieninhaltsdelikts die Einziehung und die Urteilsveröffentlichung nicht hindern (§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 3 MedienG);
- In Fällen, in denen die inkriminierte Äußerung zwar gegen eine bestimmte Person gerichtet, aber in Wahrheit dadurch motiviert ist, dass diese Person ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht, also ihr eigentliches Ziel der Arbeit- oder Dienstgeber der Person ist, und die inkriminierte Äußerung eine derartige Intensität erreicht, dass die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, die Person einzusetzen, nicht unerheblich beeinträchtigt oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich geschädigt werden könnten, so soll dem Arbeit- oder Dienstgeber die Befugnis eingeräumt werden, einen Antrag auf Einziehung zu stellen (§ 33a MedienG);
- Einziehung (einschließlich der vom Arbeit- oder Dienstgeber beantragten), Urteilsveröffentlichung und Beschlagnahme (§§ 33, 33a, 34 und 36) sollen, wenn der Medieninhaber (§ 1 Abs. 1 Z 8) nicht greifbar ist, weil er sich etwa im Ausland befindet, auch direkt dem Hostingdiensteanbieter (Hostprovider) angeordnet werden können (§ 36b MedienG);
- Anpassung der Verfahrensbestimmungen im MedienG an die in der StPO (§ 71) vorgeschlagene Möglichkeit, dass es auch im Privatanklageverfahren ein Ermittlungsverfahren gibt (§ 41 Abs. 5 MedienG);
- Schaffung der Rechtsgrundlage dafür, dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auch in selbständigen Verfahren (§ 8a) über Entschädigungsansprüche (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) sowie über Ansprüche auf Einziehung und

Urteilsveröffentlichung (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 MedienG) gewährt werden kann (§ 41 Abs. 8 MedienG), und zwar für den selben Personenkreis und im selben Umfang wie in der StPO (§ 66b StPO) vorgeschlagen.

9 Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Mediengesetzes sollen – gemeinsam mit den im Zivilrecht vorgeschlagenen Bestimmungen – ein besserer Persönlichkeitsschutz und insbesondere mehr Durchschlagskraft gegen Hass im Netz erreicht werden, wobei vor allem das primäre Anliegen der Opfer von Hass im Netz befördert werden soll, dass die betreffenden Mitteilungen oder Darbietungen so rasch und so umfassend wie möglich „aus dem Netz“ genommen werden.

### 10 **3. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs im Bereich des Strafprozessrechts**

- Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung auf bestimmte Opfer (minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum und Opfer „typischer“ Hass im Netz-Delikte) im Zuge der neu geschaffenen Bestimmung des § 66b StPO;
- Schaffung einer Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung des Täters bei Privatanklagedelikten, die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, durch Neuregelung des § 71 StPO;
- Ergänzung des § 76a StPO um sonstige Diensteanbieter (§ 3 Z 2 ECG);
- Entfall der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers für die Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB).

11 Mit den vorgeschlagenen Änderungen der StPO soll eine neuerliche Verbesserung im Bereich des Opferschutzes erreicht werden, die insbesondere die speziellen Bedürfnisse der von Hass im Netz betroffenen Opfer berücksichtigt. Diesen Opfern sowie minderjährigen Zeug\*innen von Gewalt im sozialen Nahraum soll künftig im neu zu schaffenden § 66b StPO ebenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung eingeräumt werden, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Damit wäre einerseits eine professionelle psychosoziale Unterstützung der Opfer von Hass im Netz, die in vielen Fällen gezielt gegen sie als Person gerichteten Hass erleben müssen, gewährleistet, andererseits würde durch die Möglichkeit der juristischen Prozessbegleitung eine potenzielle Hemmschwelle zur tatsächlichen Verfolgung virtueller Übergriffe durch das einzelne Opfer, das sich mit der Einbringung formal vollständiger und

korrekter Anträge bei Gericht schnell überfordert fühlen oder Bedenken aufgrund entstehender Kosten hegen könnte, abgebaut.

- 12 Darüber hinaus soll für Opfer von Hass im Netz durch die Änderung des § 71 StPO eine Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung des Täters in Privatanklageverfahren wegen übler Nachrede und Beleidigung (§§ 111 und 115 StGB) etabliert werden. Mittels bei Gericht (Zuständigkeit des Haft- und Rechtsschutzrichters) zu stellenden Antrags auf Anordnung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Täters, Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen soll dem Opfer ein effizientes Werkzeug zur Hand gegeben werden, um unter Inanspruchnahme der ermittlungstechnischen Möglichkeiten des staatlichen Behördenapparates die möglichen Grundlagen für eine weitere Strafverfolgung im Rahmen des Privatanklageverfahrens zu schaffen.
- 13 Des Weiteren wird vorgeschlagen, in § 76a StPO sonstige Diensteanbieter (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz) ausdrücklich anzuführen, um sicherzustellen, dass auch von Internetdiensten, insbesondere OTT-Diensten, die keine Anbieter von Kommunikationsdiensten sind, die dort genannten Auskünfte über Stamm- und Zugangsdaten erlangt werden können.
- 14 Durch den Entfall der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers in § 390 Abs. 1 StPO und § 390a Abs. 1 StPO sollen außerdem bestimmten von Hass betroffenen Opfergruppen die Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter genommen werden.

## II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

### Zu Art. 3 Z 7 (§ 71 Abs. 1 StPO):

- 15 1. **§ 71 Abs. 1 zweiter Satz** sieht für den Fall, dass auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Tat nach § 111 StGB oder § 115 StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, vor, dass das Opfer bei Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6) einen Antrag auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen nach § 76a, § 110, § 115 oder § 135 zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen (Abs. 5) stellen kann.
- 16 2. § 135 regelt mehrere unterschiedliche – dem Wesen nach jeweils erheblich in das

Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) eingreifende und unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegende – Ermittlungsmaßnahmen, nämlich die Beschlagnahme von Briefen (Abs. 1), die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Abs. 2), die Lokalisierung einer technischen Einrichtung (Abs. 2a), die Anlassdatenspeicherung (Abs. 2b) und die Überwachung von Nachrichten (Abs. 3).

- 17 Aufgrund der in § 135 geregelten Eingriffsvoraussetzungen und der in den §§ 111 und 115 StGB vorgesehenen Höchststrafdrohungen, die weitgehend – mit Ausnahme des § 111 Abs. 2 StGB – unter den in § 135 vorgesehenen Schwellen liegen, kommen von den dort geregelten Ermittlungsmaßnahmen von vornherein nur die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 Z 2), die Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b iVm Abs. 2 Z 2) und die Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 2 Z 2) in Betracht. Insofern erscheint es – auch im Sinne der Rechtsklarheit – zweckmäßig, den **Verweis auf § 135 StPO von vornherein auf die in Frage kommenden Ermittlungsmaßnahmen einzuschränken.**
- 18 Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob zur Erreichung der mit § 71 Abs. 1 zweiter Satz verfolgten Ziele mit bestimmten in § 135 geregelten Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere der **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung**, auf die hier wohl primär abgezielt wird, sowie **ggf. der Anlassdatenspeicherung – das Auslangen gefunden werden kann**. Es erscheint zweifelhaft, dass eine **Inhaltsdatenüberwachung** im Zusammenhang mit im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangenen Straftaten nach § 111 Abs. 2 StGB **erforderlich und verhältnismäßig** ist. Den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Soweit eine Inhaltsdatenüberwachung im Zusammenhang mit dem konkreten Straftatbestand generell nicht erforderlich erscheint, sollte ihr Einsatz bereits auf gesetzlicher Ebene ausgeschlossen und die diesbezügliche Entscheidung nicht auf die Vollzugsebene verlagert werden. Diesbezüglich wird auf § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, demzufolge Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch staatliche Behörden nur auf Grund von **Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind**, zulässig sind. **Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (s. zuletzt VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua, Rz 64 ff).**
- 19 3. In den **Erläuterungen zu § 71 Abs. 1** wird auf **S. 16, dritter Absatz**, ausgeführt, dass **Voraussetzung** „(nur) [ist], dass aufgrund bestimmter Anhaltspunkte [...] angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde“. Aufgrund des Klammerausdrucks

(„nur“) könnten diese Ausführungen dahingehend verstanden werden, dass die in § 135 geregelten Eingriffsschwellen in Fällen des § 71 Abs. 1 nicht zur Anwendung gelangen sollen. Es wird angeregt, die Erläuterungen in diesem Punkt klarer zu formulieren.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

22. Oktober 2020

Elektronisch gefertigt